



## >> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

**Seggern, Harm von**, Art. **Schuldbücher**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: [www.hanselexikon.de/pdf/HansLex\\_Schuldbuecher\\_Seggern.pdf](http://www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Schuldbuecher_Seggern.pdf) (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

**Schuldbücher.** Sie gehören zur großen Gruppe der Stadtbücher, die nicht nur in Hansestädten geführt wurden. In der Regel verzeichnen sie die als ein persönliches Bekenntnis formulierte Verpflichtung des Schuldners, einen bestimmten Geldbetrag einem Gläubiger zahlen zu müssen, was meistens durch nähere Angaben zur Zahlungsweise, insbesondere Fristen und Termine, sowie hinterlegten Sicherheiten weiter präzisiert wurde. Im 13. Jh. wurden derartige Verpflichtungen meistens in die Stadtbücher eingetragen, erst im Laufe des 14. Jh. wurden in den größeren Städten eigene S. angelegt. Für die bürgerliche Forschung des 19. Jh. waren S. von großem Interesse, da sie in den Schuldnern und Gläubigern Kaufleute sehen wollte, deren Handelstätigkeit aus den in Anspruch genommenen bzw. gewährten Krediten zu erkennen sein sollte. Die jüngere Forschung ist in dieser Hinsicht vorsichtiger, da der Kontext des Eintrags nicht zu erkennen ist. Untersuchungen zur Rolle der Schriftlichkeit in der Gesellschaft sowie der Vergleich mit der kaufmännischen Buchführung legen nahe, dass es eher um die Festschreibung von Schulden vor dem Rat oder dem Gericht, also um eine Form der rats- oder gerichtsöffentlichen Zahlungssicherung ging. Die in S.n niedergelegte Forderung war in der Folge einklagbar und musste nicht erst langwierig bewiesen werden. S. sind daher weniger wirtschaftsgeschichtlich als vielmehr rechtsgeschichtlich zu betrachten. Schuldbucheinträge stellen zudem ein interpretatorisches Problem dar, da man in der Regel nicht erkennen kann, ob der Schuldner oder der Gläubiger die Eintragung veranlasste. Festgehalten wurde lediglich, dass auf dem Schuldner eine Zahlungspflicht ruhte, die eventuell so hoch war, dass er den (Steuer-)Pflichten eines Stadtbürgers nicht mehr nachkommen konnte. S. stellen eine sozialgeschichtlich sehr interessante Quelle dar, da sie beispielsweise Hinweise zur Geschäftstätigkeit von Frauen enthalten.

#### Harm von Seggern

**Lit.:** E. von Lehe: Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, hrsg. A. v. Brandt, W. Koppe, 1953, 165-77; C. Ahlborn, Die Geschäftsfähigkeit Lübecker Frauen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Der Wagen (2000), 64-75.